

2. Änderung der Zusatz-Richtlinie zur Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres in Schleswig-Holstein (FSJ-Zusatz-Richtlinie 2020/21)

Die Förderrichtlinie, veröffentlicht im Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2020 S.1289-1298, wird wie folgt

geändert:

- In der Bezeichnung der Richtlinie wird die Zeitangabe nach 2021/22 um „, 2022/23“ ergänzt.
- In Ziffer 1.3 wird die Zeitangabe nach 2021/22 um „und 2022/23“ ergänzt.
- In Ziffer 3.1 wird die Zeitangabe nach 2021/22 um „und 2022/23“ ergänzt.
- In Ziffer 4.2 wird die Angabe nach FSJ-Jahr 2021/22 um „und 2022/23“ ergänzt.
- In Ziffer 5.1 wird um die Zeitangabe „sowie 2022/2023 (1. September bis 31. August 2023)“ erweitert.
- In Ziffer Anlage 7.2 wird die Zeitangabe nach 2021/22 „sowie bis zum 01.06.2022 für das FSJ-Jahr 2022/2023“ ergänzt.
- In Anlage 7.2 wird in der Kopfzeile „,2022/2023“ ergänzt sowie in der Bezeichnung der Fördermaßnahme „,2022/2023“ ergänzt.
- In Anlage 7.2 wird der Beginn um „sowie zum 01.09.2022“ und das Ende um „sowie 31.08.2023“ ergänzt.
- In Anlage 7.3 wird in der Kopfzeile „,2022/2023“ ergänzt sowie in der Bezeichnung des Zwecks „sowie 2022/2023“ ergänzt.

Im Übrigen bleibt die o. a. Richtlinie unverändert.

Diese Änderungen vom 23.11.2021 treten mit Wirkung vom 01. Januar 2022 in Kraft und sind befristet bis zum 31. August 2023.

Kiel, den

Dr. Heiner Garg

Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren